



---

# Wasserversorgungsgesetz

der Stadt Ilanz

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	6.1.1
Art. 2	Aufgabe der Stadt	6.1.1
Art. 3	Durchleitungs- und Pfandrecht	6.1.1
Art. 4	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	6.1.2

## II. Wasserversorgung

### 1. Allgemeines

Art. 5	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	6.1.2
Art. 6	Anschluss und Bewilligungspflicht	6.1.2
Art. 7	Anschluss	6.1.2

### 2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 8	Grundsatz	6.1.3
Art. 9	Wasserleitungen	6.1.3
Art. 10	Druckverhältnisse	6.1.3
Art. 11	Wasserzähler	6.1.3
Art. 12	Bezugsrecht	6.1.4
Art. 13	Wasserabgabe	6.1.4
Art. 14	Bauwasser	6.1.4
Art. 15	Wasserverbrauch	6.1.4
Art. 16	Hydranten	6.1.5
Art. 17	Brunnen	6.1.5

### 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	6.1.5
Art. 19	Kontrolle und Behebung von Mängeln	6.1.5
Art. 20	Qualitätskontrolle	6.1.5
Art. 21	Haftung	6.1.6

## III. Finanzierung

### 1. Grundsatz

Art. 22	Öffentliche Anlagen	6.1.6
Art. 23	Private Anlagen	6.1.6

### 2. Wasseranschlussbeiträge

Art. 24	Bemessung	6.1.6
Art. 25	Veranlagung	6.1.7
Art. 26	Fälligkeit und Bezug	6.1.7

### 3. Wassergebühren

Art. 27	Grundgebühr	6.1.7
Art. 28	Mengengebühr	6.1.7
Art. 29	Fälligkeit und Bezug	6.1.8

**4. Rechtsmittel**

Art. 30      Einsprache 6.1.8

**IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Art. 31      Inkrafttreten 6.1.8

**Beitrags- und Gebührenreglement** (Anhang) 6.1.1.1 – 6.1.1.2

# Wasserversorgungsgesetz der Stadt Ilanz

## I. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 1

Dieses Gesetz gilt für das ganze Stadtgebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Stadt und den Eigentümern der an die städtische Wasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen. Geltungsbereich und Zweck

Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die städtischen Anlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Stadtgebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.

Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

### Art. 2

Die Stadt erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers. Aufgabe der Stadt

Die räumliche Ausdehnung der städtischen Wasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen. Ausserhalb der Bauzonen hat die Stadt keine Erschliessungspflicht.

Die Stadt überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Der Stadtrat wählt einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Diese haben im Rahmen eines Pflichtenheftes alle Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung zu beaufsichtigen und zu unterhalten.

### Art. 3

Der Stadt steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht gegenüber Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schaden verursacht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 691 und 693 ZGB. Durchleitungs- und Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

Will die Stadt dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer innert der gesetzlichen Fristen seit Fälligkeit des Beitrages oder der Gebühren mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

#### Art. 4

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des städtischen Baugesetzes.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## II. Wasserversorgung

### 1. Allgemeines

#### Art. 5

Die Wasserversorgungsanlagen werden gemäss Eigentum eingeteilt in städtische Anlagen, Verbandsanlagen und private Anlagen.

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Städtische Anlagen sind die von der Stadt erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Verbandsanlagen sind die vom Wasserverband Gruob erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen.

Private Anlagen sind die den Privaten dienenden Wasserversorgungsanlagen wie Haus- und Gebäudezuleitungen, Gartenleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Die Stadt führt einen Werkleitungsplan über die auf Stadtgebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

#### Art. 6

Im Bereich der städtischen Wasserversorgung sind alle Neubauten und Anlagen mit Wasserbedarf an das öffentliche Netz anzuschliessen.

Anschluss- und Bewilligungspflicht

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt. Für weitere Anschlüsse ist vor Baubeginn ein Gesuch der Baubehörde einzureichen.

#### Art. 7

Die Stadt bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses.

Anschluss

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Die Stadt bestimmt, ob der Zusammenschluss von privaten mit öffentlichen Anlagen durch die Stadt oder den Gesuchstellenden auszuführen ist.

## **2. Ausgestaltung und Benützung**

### **Art. 8**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen. Bei grossen Druckverhältnissen in der Reservoirzuleitung ist zu prüfen, ob die Erstellung einer Stromerzeugung wirtschaftlich ist. Grundsatz

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an der Anlage der Stadt angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

### **Art. 9**

Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck (Minimum 16 bar) standhält. Wasserleitungen

Beim Anschluss an die Stadtleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen.

Wasserleitungen sind frostsicher und zugänglich zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

### **Art. 10**

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie allfällige Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten. Druckverhältnisse

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind der Stadt unverzüglich zu melden.

### **Art. 11**

In allen an der Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten. Die Demontage von Wasserzählern ist verboten. Wasserzähler

Die Wasserzähler werden von der Stadt geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Stadt.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten wie z.B. durch Frost verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6 %, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Stadt, ansonsten zu Lasten des Privaten.

Plombierte Wasserschieber dürfen nur im Brandfall benützt werden. Der Stadt ist bei Gebrauch sofort Meldung zu erstatten.

#### Art. 12

Die Stadt liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet bzw. im erschlossenen Baugebiet. Bezugsrecht

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Stadt.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

#### Art. 13

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen. Wasserabgabe

Verbraucher mit empfindlichen Apparaten und Armaturen (Warmwasserapparate, Kältemaschinen, Ventile usw.) sowie Besitzer von Wassertieren haben gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Eine Entschädigungspflicht der Stadt besteht nicht.

Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.

Wenn die Stadt nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

#### Art. 14

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nicht zulässig. Bauwasser

Der Verbrauch von Bauwasser ist pauschal oder nach gemessenem Verbrauch zu bezahlen. Die Art der Verrechnung bestimmt das Stadtbauamt.

#### Art. 15

Wasser ist sparsam zu verwenden.

Unnötiges und missbräuchliches Beziehen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten. Wasser-  
verbrauch

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

#### Art. 16

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich Hydranten nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

#### Art. 17

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen ver- Brunnen unreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen an Brunnen ist untersagt.

Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Stadt bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

Bei Wasserknappeit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

#### Art. 18

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu un- Betrieb, Unter-  
terhalten und rechtzeitig zu erneuern. halt und Erneue-  
rung

Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen ver-  
antwortlich.

#### Art. 19

Die Stadt überprüft die eigenen und die an der städtischen Wasserversorgung an- Kontrolle und  
geschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrol- Behebung von  
le beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Mängeln

Festgestellte Mängel an öffentlichen Anlagen lässt die Stadt unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anord-  
nung der Stadt auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich ein sofortiges Eingreifen der  
Stadt als unerlässlich, lässt die Stadt die Schäden oder Störungen auf Kosten der  
verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüg-  
lich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### Art. 20

Der Stadtrat lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkon- Qualitätskontrolle  
trolle).

Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers  
alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.



## Art. 21

Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden. Haftung

Die Stadt ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von städtischen Anlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Stadt für das gelieferte Trinkwasser.

## III. Finanzierung

### 1. Grundsatz

#### Art. 22

Die Stadt erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für die Wasserlieferung. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln. Öffentliche Anlagen

Mehrwertbeiträge an Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### Art. 23

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchsteller. Von der Stadt vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Private Anlagen

Wird der Anschluss durch die Stadt ausgeführt, können die Gesuchsteller zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

### 2. Wasseranschlussbeiträge

#### Art. 24

Der Wasseranschlussbeitrag für Gebäude und Anlagen, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Stadt angeschlossen werden, werden nach dem Beitrags- und Gebührenreglement (Anhang) erhoben. Bemessung

Für nachträgliche bauliche Veränderungen sind Wasseranschlussbeiträge nach dem Beitrags- und Gebührenreglement zu erheben. Der nichtbeitragspflichtige Betrag darf innert 5 Jahren nur ein Mal geltend gemacht werden.

Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen dem geleisteten aufindexierten Beitrag und dem für die neue Objektklasse geschuldeten Beitrag.

Wird ein Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wird der Wasseranschlussbeitrag nach dem Beitrags- und Gebührenreglement erhoben.

#### Art. 25

Die Wasseranschlussbeiträge für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Baubeginn auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Veranlagung

Die Anschlussbeiträge für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder liegen die Angaben der amtlichen Schätzung nicht vor, legt die Baubehörde den für die Veranlagung massgeblich Gebäudeneuwert auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

#### Art. 26

Die Wasseranschlussbeiträge sowie Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Fälligkeit und Bezug

Besondere Anschlussbeiträge werden nach Fertigstellung der entsprechenden Anlage fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussbeiträge sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Beitragsrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze verrechnet.

Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Baurechtsnehmer, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

### 3. Wassergebühren

#### Art. 27

Die für alle überbauten Grundstücke zu zahlende, jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird in der Form einer Bereitstellungsgebühr erhoben. Grundgebühr

Bemessungsgrundlage der Bereitstellungsgebühr bildet der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung und der im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegte Gebührenansatz.

#### Art. 28

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu zahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegten Gebührenansatz in Fr./m<sup>3</sup> veranlagt. Mengengebühr

Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Wasserzählerablesung. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Die Zählermieten werden gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement separat in Rechnung gestellt.

Art. 29

Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann eine pro rata und Bezug Gebührenrechnung verlangt werden.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze verrechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Baurechtsnehmer, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

#### **4. Rechtsmittel**

Art. 30

Einsprachen gegen Beitrags- und Gebührenverfügungen sind innert 20 Tagen Einsprache schriftlich und begründet beim Stadtrat einzureichen.

Der Stadtrat prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Abgaben in einer rekursfähigen Verfügung fest. Gegen diese kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

#### **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Art. 31

Das vorliegende Gesetz wird nach der Annahme durch die Stimmberechtigten vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die neuen Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Stadt, insbesondere die Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt vom 28. Oktober 1968 sowie der Tarif vom 20. Februar 1981, als aufgehoben.

Durch die Einwohnerversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

Das Gesetz wird vom Stadtrat mit Beschluss vom 28. Januar 2002 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann

A. Casanova

Der Stadtschreiber

U. Battaglia

## Beitrags- und Gebührenreglement (Anhang)

Die Stadtgemeinde erhebt im Zusammenhang mit der städtischen Wasserversorgung, gestützt auf das Baugesetz und Wassergesetz der Stadt Ilanz folgende Gebühren:

### 1. Wasseranschlussbeiträge

Gebührenansatz in Prozenten des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung, wobei ein Freibetrag von Fr. 40'000.– für Neu- und Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes sowie für Zweckänderung eines Gebäudes gewährt wird.

#### Objektklasse 1 1%

Bauten mit geringem Wasserbedarf wie  
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten  
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen  
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen  
Private Freizeit- und Sportanlagen

#### Objektklasse 2 2%

Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie  
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Restaurant, Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten, Autowaschanlagen usw.), Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe, Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

#### Objektklasse 3 3%

Bauten mit starkem Wasserbedarf wie  
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser  
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe/Motel)  
Wäschereien, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe  
Industrie- und Grossgewerbebauten

Bei gemischten Objekten gilt der Ansatz der höheren Objektklasse.

### 2. Jährliche Wassergebühren

#### 2.1 Bereitstellungsgebühr in Promillen des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung

- Für alle überbauten Grundstücke 0.1‰ bis 0.2‰  
ausgenommen öffentliche Schulbauten, Bauten der Stadt Ilanz und kirchliche Bauten.

Der jeweilige Gebührensatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

#### 2.2 Mengengebühr pro m<sup>3</sup> Wasser

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. 0.50 bis 0.70/m<sup>3</sup>
- Die minimale Grundgebühr für alle Bauten und Anlagen beträgt Fr. 80.–

Der jeweilige Gebührensatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

### 2.3 Zählermiete

- Wasserzähler bis 32 mm Durchmesser Fr. 30.-/Jahr
- Wasserzähler ab 40 – 50 mm Durchmesser Fr. 60.-/Jahr
- Grössere Wasserzähler 10% des Kaufpreises

Durch die Einwohnerversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

Das Gesetz wird vom Stadtrat mit Beschluss vom 28. Januar 2002 auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann

A. Casanova

Der Stadtschreiber

U. Battaglia